



Gemeinde

Waldbrunn

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarpark Schulzenfeld“

Gemarkung Oberdielbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Entwurf

Planstand: 03.12.2024

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



Partnerschaftsgesellschaft mbB

INHALT

| | | |
|-----|---------------------------------------|----|
| 1. | Anlass und Planungsziele | 1 |
| 1.1 | Planerfordernis | 1 |
| 1.2 | Ziele und Zwecke der Planung | 1 |
| 2. | Verfahren | 1 |
| 3. | Plangebiet | 1 |
| 3.1 | Lage und Abgrenzung | 1 |
| 3.2 | Bestandssituation | 2 |
| 3.3 | Seitheriges Planungs- und Baurecht | 3 |
| 4. | Übergeordnete Planungen | 3 |
| 4.1 | Vorgaben der Raumordnung | 3 |
| 4.2 | Flächennutzungsplan | 5 |
| 4.3 | Schutzgebiete | 6 |
| 5. | Plankonzept | 7 |
| 5.1 | Vorhabensbeschreibung | 7 |
| 5.2 | Verkehrerschließung | 7 |
| 5.3 | Landwirtschaftliche Belange | 7 |
| 5.4 | Flächenauswahl | 8 |
| 5.5 | Plandaten | 9 |
| 6. | Planinhalte | 9 |
| 6.1 | Planungsrechtliche Festsetzungen | 9 |
| 6.2 | Örtliche Bauvorschriften | 10 |
| 6.3 | Nachrichtliche Übernahmen | 11 |
| 7. | Auswirkungen der Planung | 11 |
| 7.1 | Umwelt, Natur und Landschaft | 11 |
| 7.2 | Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote | 12 |
| 7.3 | Klimaschutz und Klimaanpassung | 14 |
| 7.4 | Hochwasserschutz und Starkregen | 14 |
| 7.5 | Immissionen | 14 |
| 8. | Angaben zur Planverwirklichung | 15 |
| 8.1 | Zeitplan | 15 |

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Schulzenfeld“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geändert.

Laut dem Webportal der LUBW (Energieatlas Baden-Württemberg) in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 befindet sich die Gemarkung Waldbrunn vollständig in einer benachteiligten Agrarzone.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 350 m südöstlich des Siedlungsrandes von Oberdielbach.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 990, 988, 987, 986, 985, 984, 983, 982, 981, 980, 978 (t)

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7,0 ha.

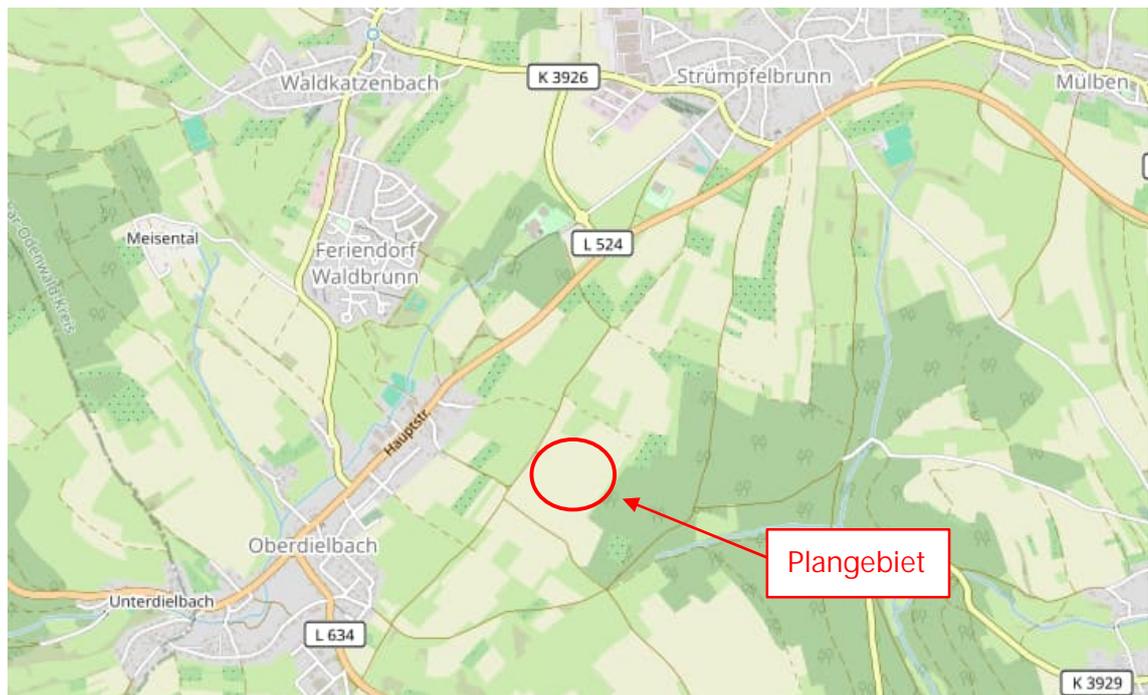


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 28.03.2024)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Fläche grenzt im Nordwesten an einen bestehenden Wirtschaftsweg. Im Norden bzw. Nordosten, im Westen und Süden befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünflächen. Im Osten grenzt eine Waldfläche an das Plangebiet an. Die nächstgelegene Bebauung von Oberdielbach befindet sich in etwa 315 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 497 bis 512 m über NN. Das Gelände fällt hierbei vom bestehenden Wirtschaftsweg im Nordwesten in Richtung Südosten zur Waldfläche ab.



Abb. 2: Bestandssituation (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Waldbrunn dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Waldbrunn befindet sich zwischen den Mittelbereichen Mosbach und Eberbach und liegt der Entwicklungsachse Heidelberg – Neckargemünd – Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) am nächsten.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte befindet sich das Plangebiet in einem „Regionalen Grünzug“ (Z) und am südwestlichen Gebietsrand in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z) sowie in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G).

Weitere zu beachtende raumordnerische Ziele und Grundsätze sind in der Raumnutzungs-karte nicht festgesetzt.

Der Großteil der Gemeinde ist nahezu vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. In den Regionalen Grünzügen sind laut 2.1.3 (Z) technische Infrastrukturen (...) zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Die Anlage hat auf die Funktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz keine wesentlich negativen Auswirkungen beziehungsweise wertet diese sogar auf. Zudem werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild getroffen. Die Funktion des Grünzuges wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Gebietsrand teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten haben gemäß 2.2.1.2 (Z) die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Daher kommt den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage, die diese in die Landschaft einbinden, besondere Bedeutung zu. In Verbindung mit der Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland unter den Modulen ist in Bezug auf die Funktion als Lebensraum eine Aufwertung zu bilanzieren. Die Planung steht den in für die Vorranggebiete formulierten Zielen nicht entgegen.

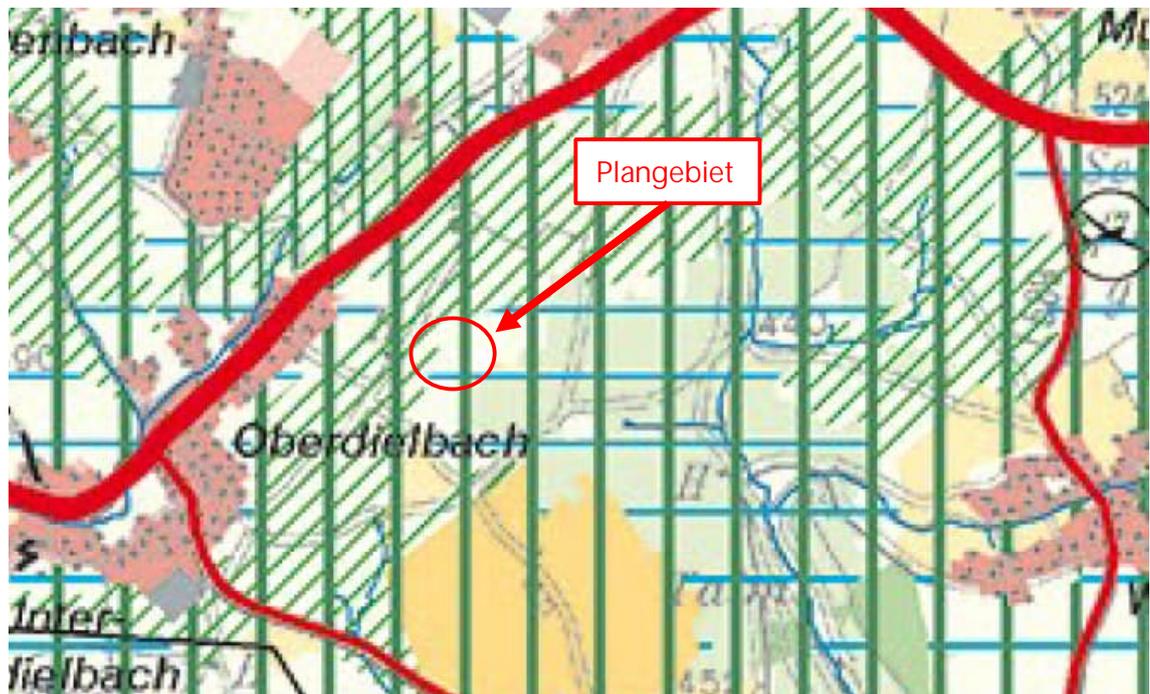


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungs-karte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Neckargerach-Waldbrunn als Fläche für die „Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Die Flächenausweisung des Plangebietes wird daher in die aktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

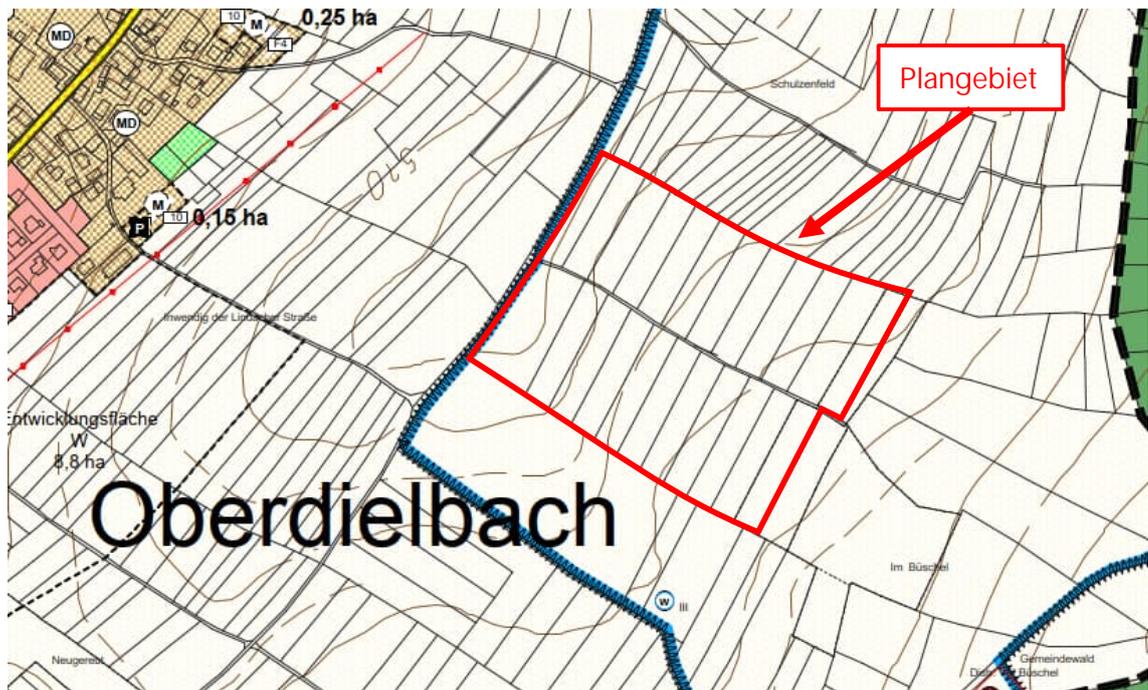


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des GVV Neckargerach-Waldbrunn (Quelle: GVV Neckargerach-Waldbrunn)

4.3 Schutzgebiete

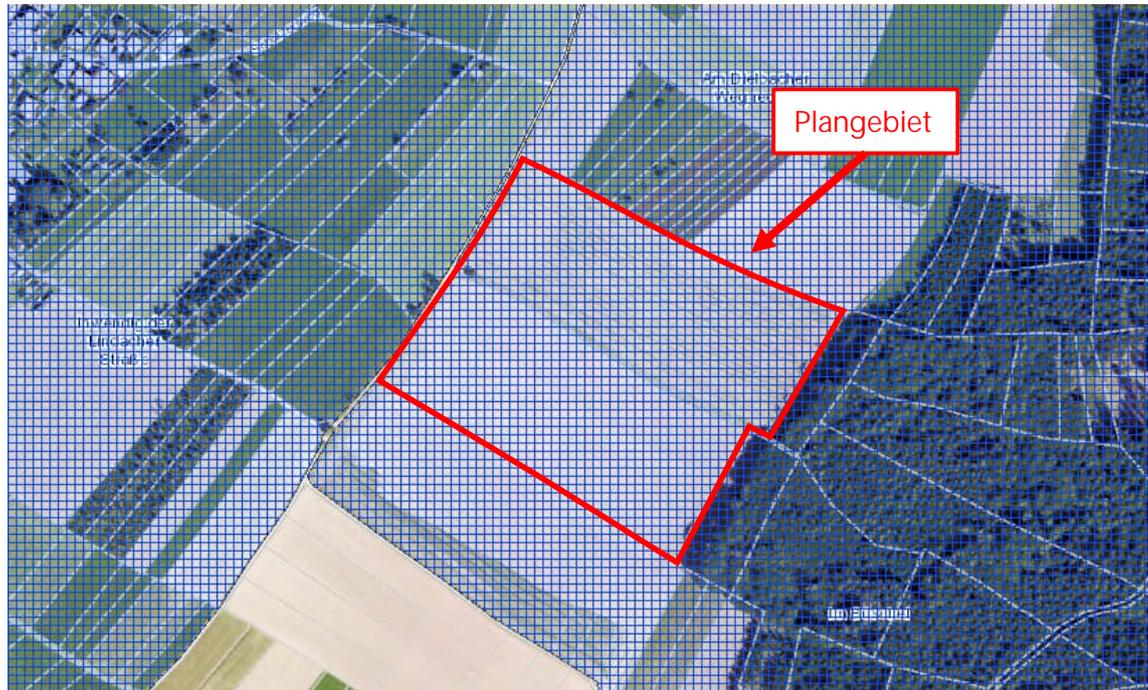


Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Wasserschutzgebiet „Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle“

Das Plangebiet liegt in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle“ (13.10.1999).

Des Weiteren ist gemäß § 6 Ziff. 2 das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] in Zone III zulässig mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in der WSG-VO aufgeführten Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Naturpark „Neckartal-Odenwald“

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Allerdings werden Gebiete in einem Bebauungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NatParkVO zu Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensträger möchte im Plangebiet (Gemarkung Oberdielbach) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll zudem ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die bisherige Planung sieht eine maximale Gesamtleistung von ca. 9.300 KWp (Kilowatt peak) vor.

Die Einspeisung erfolgt zum aktuellen Planungsstand über eine externe Kabeltrasse zu einem Netzverknüpfungspunkt nordwestlich des Plangebietes im Bereich des „Schulzenwegs“ vor. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage eingezäunt werden.

5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt nach Norden über die bestehende Zuwegung des angrenzenden Wirtschaftsweges zum „Schulzenweg“ in Richtung Oberdielbach.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Bodengüte und Bewirtschaftbarkeit

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen des Plangebietes befinden sich in der Vorbehaltsflur I (Wertstufe II). Es handelt sich in Bezug auf das Gebiet der Gemeinde Waldbrunn hierbei um gute Böden und Flächen, die dem Grunde nach der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Energieatlas Baden-Württemberg

Im Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche fast vollständig als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft.

EEG-Förderkulisse

Die Gesamtmarkung Oberdielbach und damit auch das Plangebiet ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG- förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Die darlegten Belange der Landwirtschaft sind der Gemeinde Waldbrunn bewusst. Im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen werden diese aber aus den folgenden Gründen zurückgestellt und die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen für die Realisierung eines Solarparks für gerechtfertigt und sinnvoll erachtet:

Regionalplanerische Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im regionalen Kontext wird dem Planstandort keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft

zugemessen. Die Fläche ist weder als Vorranggebiet (Ziel) noch als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz) für die Landwirtschaft ausgewiesen und kann somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung städtebaulicher Ziele der Kommune bzw. der übergeordneten klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes oder Landes herangezogen werden. Dies umso mehr, als das der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

Zeitliche Befristung und Erholung des Bodens

Der Betrieb der Solaranlage ist auf die Dauer von 30 Jahren begrenzt. Es erfolgt somit nur ein zeitlich befristeter Entzug der Fläche für die Landwirtschaft. Zudem ist während des Betriebs der Solaranlage durch die damit einhergehende Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Flächenverfügbarkeit und Netzanbindung

Für den etwa 7 ha großen Planstandort ist heute schon die Verfügbarkeit der Grundstücke sowie der künftige Netzanschluss gesichert bzw. zugewiesen worden. Damit können ca. 0,16 % des Gemeindegebiets für Solarenergie zeitnah zur Verfügung gestellt und im Sinne der Energiewende auch rasch umgesetzt werden. Dies entspricht in etwa den landesgesetzlichen Vorgaben, wonach -neben dem Ausbau von PV auf Dach- und Parkplatzflächen- mindestens 0,2% der Landesfläche für Solarparks für die Energiewende herangezogen werden sollen.

Zusammenfassend sieht die Gemeinde Waldbrunn vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und den ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und Klimaschutz sowie der erläuterten Teilaspekte im Solarpark Schulzenfeld einen zentralen Beitrag zur Energiewende und stellt die Belange der Landwirtschaft am Planstandort daher zurück.

5.4 Flächenauswahl

In der Gemeinde ist kein Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anwendung. Die Entscheidung erfolgt jeweils im Gremium des Gemeinderates in einer Einzelfallentscheidung.

Vorab wurden weitere Standorte auf der Gemarkung Waldbrunn geprüft, welche jedoch aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit bzw. Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt nicht wirtschaftlich umgesetzt werden konnten. Diese wurden daher verworfen.

5.5 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

| Flächenbilanz | | |
|-------------------------------|-----------------------|--------|
| Gesamtfläche des Plangebietes | 72.897 m ² | 100,0% |
| Nettobauland (Sondergebiet) | 72.832m ² | 99,9 % |
| Wirtschaftsweg | 65 m ² | 0,1 % |

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen überwiegend Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden kleiner 1,0 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. In begründeten Fällen können aber auch Betonfundamente verwendet werden. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 5,0 m über Geländeoberkante begrenzt

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Vorgabe von versickerungsfähigen Belägen
- Umzäunung des Gebietes
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Reinigung von Modulen – Grundwasserschutz
- Einsatz & Pflege des Solarparks <2>
- Erhalt eines Obstbaums
- Blüh- und Schwarzbrache für die Feldlerche <1> (CEF-Maßnahme)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Plangebiet ist ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Waldbrunn und der Telekom zur Versorgung mit Wasser bzw. Telekommunikation eingetragen, um die Erschließung der Ortslage von Oberdielbach zu sichern.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Zur Einbindung des Solarparks in die Landschaft werden zum einen Pflanzgebote zur randlichen Eingrünung sowie innerhalb der Modulfläche festgesetzt. Der Bestandsbaum soll in diesem Zuge ebenfalls erhalten bleiben.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m inklusive Übersteigschutz und 0,15 m Bodenfreiheit zur besseren Integration in das Landschaftsbild zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind darüber hinaus zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Bauzeitenreglung oder Vergrämung von Bodenbrütern
- Betrieb der Photovoltaikanlage
- Bodenaushub
- Trafostationen
- Denkmalschutz
- Geotechnik
- Lage im Wasserschutzgebiet

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Darstellung der wesentlichen Ergebnisse:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen des Gebiets als extensives Grünland und als Blühstreifen bzw. Blühflächen vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 608.918 Ökopunkten.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die Versiegelungen für Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen und durch das Anlegen von Schotterzufahrten und -wege ein Kompensationsdefizit von 2.800 Ökopunkten.

Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff insbesondere durch die randliche und zwischen den Teilflächen liegenden Eingrünung gemindert. Durch die blütenreiche Ansaat der Flächen unter, zwischen und neben den Modulreihen wird ein ansehnlicher Blühaspekt entstehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelingt an diesem Standort dennoch nicht. Auf eine Heckenbepflanzung wird im Hinblick auf die zahlreichen Feldlerchenreviere im Umfeld verzichtet.

Der verbleibende Eingriff kann schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils vom Biotopwertgewinn ausgeglichen werden. Für die Quantifizierung des Anteils wird behelfsweise auf eine monetäre Ermittlung über den Ansatz der

Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) zurückgegriffen. Bei 57.330 m² beeinträchtigt Fläche wäre eine Ausgleichsabgabe von 143.325,00 € zu leisten. Bei einem Ansatz von 1 € \cong 4 ÖP entspricht das 573.300 Ökopunkten (Kompensationsdefizit).

Abzüglich des Kompensationsdefizits im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung bleibt im Schutzgut Pflanzen noch ein Gesamt-Kompensationsüberschuss von 32.818 Ökopunkten. Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung bzw. dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse:

Europäische Vogelarten

- Bei neun Begehungen zwischen Ende Februar und Anfang Juli wurden insgesamt 29 Vogelarten festgestellt, von denen 20 als Brutvögel und neun als Nahrungsgäste bewertet wurden.
- In den Ackerflächen des Geltungsbereichs wurden insgesamt acht Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Weitere fünf Reviere wurden in den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen kartiert.
- Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel der Umgebung können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.
- Der Obstbaum – Brutreviere wurden dort nicht nachgewiesen - wird erhalten. Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf den Offenlandbrüter Feldlerche im Geltungsbereich und im näheren Umfeld.
- Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Es sind Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich, die dem möglichen Verlust von acht Brutrevieren der Feldlerche entgegenwirken. Ein Großteil der Reviere soll durch Aufwertungsmaßnahmen im Geltungsbereich gehalten werden. Das Konzept hierzu wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Maßnahmenfläche im Geltungsbereich ist insgesamt rd. 1,55 ha groß. Es wird erwartet, dass die sieben Brutreviere, die heute in den randlichen Bereichen der Solarparkfläche und im zentralen Bereich am Grasweg verortet sind, auch weiterhin in den dort angelegten Blühstreifen Brutreviere bilden können (CEF-Maßnahme).

- Planexterne Maßnahmen Feldlerche:

Für ein Brutrevier – zentral in der nördlichen Ackerfläche gelegen – kann dies nicht erwartet werden. Ergänzend zu den o.g. Maßnahmen wird nördlich außerhalb des Geltungsbereichs in den Ackergrundstücken Flst.Nrn. 953, 954 und 955 eine 3.640 m² große Blühbrache mit ergänzenden Schwarzbrachestreifen angelegt.

Tiere- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können. Für die im Landschaftsraum zu erwartenden Tag- und Nachtfalterarten gibt es im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung keine geeigneten Lebensräume bzw. Wuchsstandorte ihrer Raupenfutter- und Wirtspflanzen. Auch für Zauneidechsen und Amphibien wurden im Rahmen einer ersten Übersichtsbegehung am 20.03.2024 keine geeigneten Lebensräume im Gebiet und angrenzend festgestellt.

Näher zu betrachten sind die Artengruppe der Fledermäuse und die Haselmaus.

Fledermäuse

- Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass 14 Fledermausarten im Raum um Oberdielbach nachgewiesen wurden.
- Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es für Fledermäuse keine geeigneten Quartierstrukturen. Am Obstbaum wurden keine Höhlen oder Spaltenstrukturen festgestellt, die als Quartier geeignet wären. In den nahen Waldflächen gibt es aber mit ziemlicher Sicherheit Quartiere aller Art.
- Die freie Ackerfläche ist für Fledermäuse als Jagdhabitat nur sehr eingeschränkt geeignet. Entlang der Waldränder ist mit einer erhöhten Jagdaktivität zu rechnen.
- Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Abstands zum Waldrand und dem Verzicht auf Beleuchtung ist nicht zu erwarten, dass durch den Bau und Betrieb des Solarparks Fledermäuse zu Schaden kommen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen und erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen, ausgelöst werden.
- Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Haselmaus

- Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitaten vor. Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume. Die östlich angrenzenden Waldbestände sind zum Teil nadelbaumgeprägt, sind aber abschnittsweise unterwuchsreich. Vorkommen der Haselmaus sind in den Waldflächen daher nicht auszuschließen
- Mit der Maßgabe, dass Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht im Bereich von Wald- und Gehölzbeständen angelegt werden, sind bzgl. der Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem, als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort auf einem nach Südosten gleichmäßige abfallenden Gelände befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.5 Immissionen

Das Plangebiet ist überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen sowie von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung von Oberdielbach befindet sich nordwestlich in etwa 315 m Entfernung zum Solarpark. Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt, liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden. Aufgrund der Entfernung von mehr als 300 m und auch der voraussichtlichen Modulausrichtung nach Süden sowie der nach Südosten abfallenden Topografie, ist mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Landesstraße und die Ortslage zu rechnen.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Waldbrunn, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de